Amtsblatt

L 130

der Europäischen Union



Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

55. Jahrgang17. Mai 2012

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

*	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 418/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 in Bezug auf die Lizenzverpflichtungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 in Bezug auf die Übertragung von Rechten aus Lizenzen für Getreide- und Reiseinfuhren im Rahmen von Zollkontingenten	1
*	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 419/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 562/2011 zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2012 zu verbuchen sind	14
	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 420/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	16
	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 421/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten 7 Tagen des Monats Mai 2012 gestellten Anträge im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 eröffneten Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch	18
	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 422/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin	19

(Fortsetzung umseitig)



Preis: 3 EUR

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

2012	261	/EU:

★ Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/006 ES/Comunidad Valenciana/Hochbau, Spanien) 21

2012/262/EU:

Durchführungsbeschluss der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Änderung der Entscheidung 2008/589/EG über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für die Dorschbestände

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 124 vom 27.4.2004)



II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 418/2012 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 2012

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 in Bezug auf die Lizenzverpflichtungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 in Bezug auf die Übertragung von Rechten aus Lizenzen für Getreide- und Reiseinfuhren im Rahmen von Zollkontingenten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (¹), insbesondere auf Artikel 134 und Artikel 161 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß den Artikeln 130 und 161 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist die Kommission im Rahmen der Einfuhr- und Ausfuhrverwaltung dazu ermächtigt, diejenigen Erzeugnisse festzulegen, deren Ein- oder Ausfuhr von der Vorlage einer Lizenz abhängig ist. Bei der Beurteilung, ob eine Lizenzregelung erforderlich ist, berücksichtigt die Kommission die geeigneten Instrumente für die Verwaltung der Märkte und insbesondere für die Überwachung der Ein- bzw. Ausfuhren.
- In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verord-(2) nung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (2) in Verbindung mit Anhang II Teil I Abschnitt A der genannten Verordnung ist vorgesehen, dass für Einfuhren von u. a. Hartweizen, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der genannten Verordnung, Gerste und Körner-Sorghum, außer Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat, sowie von Saatgut all dieser Erzeugnisse Lizenzen vorzulegen sind. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 sind auch für die Einfuhren von Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnlichen Wurzeln und Knollen

mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets, sowie für Einfuhren von Mark des Sagobaumes und von Süßkartoffeln zum menschlichen Verzehr Lizenzen vorzulegen.

- (3) Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 in Verbindung mit Anhang II Teil II Abschnitt A der genannten Verordnung sind für Ausfuhren von u. a. Hartweizen, Roggen, Gerste und Hafer sowie von Saatgut all dieser Erzeugnisse Lizenzen vorzulegen.
- (4) In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 wird zur Angabe der Erzeugnisse, für die unter den Bedingungen der genannten Verordnung Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenzen vorzulegen sind, auf KN-Codes verwiesen.
- (5) Es erscheint angebracht, die KN-Codes in Anhang II Teile I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 an die KN-Codes anzupassen, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (3) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission (4) geänderten Fassung verwendet werden. Darüber hinaus sind im Interesse der Klarheit einige geringfügige sprachliche Änderungen in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 erforderlich.
- (6) Aus Gründen der Vereinfachung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten und die Marktteilnehmer sollten die Verpflichtung zur Vorlage von Einfuhrlizenzen für Saatgut von Hartweizen, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 376/2008, sowie von Gerste und Körner-Sorghum, außer Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat, die Verpflichtung zur Vorlage von

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 114 vom 26.4.2008, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 282 vom 28.10.2011, S. 1.

Einfuhrlizenzen für Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnlichen Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets, für Mark des Sagobaumes und für Süßkartoffeln zum menschlichen Verzehr und die Verpflichtung zur Vorlage von Ausfuhrlizenzen für Saatgut von Hartweizen, Roggen, Gerste und Hafer aufgehoben werden.

- Aufgrund von Artikel 130 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 für die sämtliche Zuckererzeugnisse des KN-Codes 1701, die im Rahmen einer Präferenzregelung außer Zollkontingenten eingeführt werden, die Vorlage einer Einfuhrlizenz zur Auflage gemacht. Zur Angabe des Betrags der Sicherheit und der Gültigkeitsdauer von Einfuhrlizenzen für sämtliche Zuckererzeugnisse des genannten KN-Codes, die im Rahmen einer Präferenzregelung außer Zollkontingenten eingeführt werden, wird in Anhang II Teil I Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 auf besondere Bestimmungen der sektorbezogenen Verordnungen der Kommission Bezug genommen. Da die genannten Verordnungen in der Zwischenzeit aufgehoben wurden, sollten der Betrag der Sicherheit und die Gültigkeitsdauer von Einfuhrlizenzen für die betreffenden Erzeugnisse in dem Abschnitt aufgeführt werden.
- (8) Die Codes der Erzeugnisse, für die eine Einfuhrlizenz erforderlich ist, sind derzeit in Anhang II Teil I der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 aufgeführt. Mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1667/2006 des Rates vom 7. November 2006 über Glukose und Laktose (¹) wurden alle für das Milcherzeugnis Laktose und Laktosesirup des KN-Codes 1702 19 00 erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Regelung für den Handel mit Drittländern, auf das Industrieerzeugnis Laktose und Laktosesirup des KN-Codes 1702 11 00 ausgedehnt. Aus Gründen der Vollständigkeit, Transparenz und Klarheit sollte der KN-Code 1702 11 00 in Anhang II Teil I der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 aufgenommen werden.
- (9) Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 enthält horizontale Vorschriften zur Übertragbarkeit von Lizenzen, einschließlich der Übertragung von Rechten aus Lizenzen. Im Interesse der Klarheit in Bezug auf die Übertragbarkeit von Lizenzen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 im Rahmen von Zollkontingenten erteilt wurden, sollte Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhrund Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis (²) angepasst werden.
- (10) Die Verordnungen (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 1342/2003 sind daher entsprechend anzupassen.
- (11) Im Interesse der Klarheit sind Vorschriften für die bereits erteilten Einfuhrlizenzen für Saatgut von Hartweizen, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten einge-

(1) ABl. L 312 vom 11.11.2006, S. 1.

führten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 376/2008, von Gerste und Körner-Sorghum, außer Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat, für Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets, für Mark des Sagobaumes, für Süßkartoffeln zum menschlichen Verzehr sowie für die bereits erteilten Ausfuhrlizenzen für Saatgut von Hartweizen, Roggen, Gerste und Hafer festzulegen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch gültig sind.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 376/2008

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003

Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 erhält folgende Fassung:

"(7) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 sind die Rechte aus den Lizenzen nach Absatz 4 dieses Artikels nicht übertragbar."

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

Die Sicherheiten, die für die Erteilung der Einfuhrlizenzen für Saatgut von Hartweizen, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 376/2008, von Gerste und von Körner-Sorghum, außer Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat, der Einfuhrlizenzen für Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets, für Mark des Sagobaumes und für Süßkartoffeln zum menschlichen Verzehr sowie für die Erteilung der Ausfuhrlizenzen für Saatgut von Hartweizen, Roggen, Gerste und Hafer geleistet wurden, werden auf Antrag der Beteiligten freigegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Gültigkeitsdauer der Lizenzen ist nicht vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelaufen;
- b) die Lizenzen sind bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nur teilweise oder überhaupt nicht verwendet worden.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 2012

Für die Kommission Der Präsident José Manuel BARROSO

ANHANG

"ANHANG II

TEIL I

${\bf LIZENZPFLICHT-EINFUHREN}$

Verzeichnis der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und der Höchstmengen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d

A. Getreide (Anhang I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
1001 19 00	Hartweizen, nicht zur Aussaat, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii	1 EUR/t	bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2	5 000 kg
ex 1001 99 00	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, nicht zur Aussaat, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Ar- tikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii	1 EUR/t	bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2	5 000 kg
1003 90 00	Gerste, nicht zur Aussaat	1 EUR/t	bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2	5 000 kg
1005 90 00	Mais, nicht zur Aussaat	1 EUR/t	bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2	5 000 kg
1007 90 00	Körner-Sorghum, nicht zur Aussaat	1 EUR/t	bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2	5 000 kg
1101 00 15	Mehl von Weichweizen und Spelz	1 EUR/t	bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2	1 000 kg
2303 10	Rückstände aus der Stärkegewin- nung und ähnliche Rückstände	1 EUR/t	bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2	1 000 kg
2303 30 00	Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	1 EUR/t	bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2	1 000 kg
ex 2308 00 40	Zitrustrester	1 EUR/t	bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2	1 000 kg

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
2309 90 20	Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 23 der Kombinierten Nomenklatur	1 EUR/t	bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2	1 000 kg

Höchstmengen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d keine Lizenz oder Bescheinigung erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten.

(—) Lizenz oder Bescheinigung für jede Menge erforderlich.

B. Reis (Anhang I Teil II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
1006 20	Geschälter Reis (Braunreis), einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii	30 EUR/t	bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2	1 000 kg
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten ein- geführten Erzeugnisse gemäß Arti- kel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii	30 EUR/t	bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2	1 000 kg
1006 40 00	Bruchreis, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten ein- geführten Erzeugnisse gemäß Arti- kel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii	1 EUR/t	bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2	1 000 kg

Höchstmengen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d keine Lizenz oder Bescheinigung erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten.

C. Zucker (Anhang I Teil III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
1701	Alle Erzeugnisse, die im Rahmen einer Präferenzregelung außer Zoll- kontingenten eingeführt werden		bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2	(—)

Höchstmengen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d keine Lizenz oder Bescheinigung erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten.

(—) Lizenz oder Bescheinigung für jede Menge erforderlich.

D. Saatgut (Anhang I Teil V der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
ex 1207 99 20	Zur Aussaat bestimmte Samen von Hanfsorten	(2)	bis zum Ende des sechsten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2, es sei denn, die Mitgliedstaaten haben etwas anderes bestimmt	(—)

Höchstmengen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d keine Lizenz oder Bescheinigung erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten.

⁽⁻⁻⁾ Lizenz oder Bescheinigung für jede Menge erforderlich.

Keine Sicherheit erforderlich; für weitere Bedingungen siehe Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 507/2008.

⁽⁻⁻⁾ Lizenz oder Bescheinigung für jede Menge erforderlich.

E. Olivenöl und Tafeloliven (Anhang I Teil VII der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
ex 0709 92 90	Oliven, frisch, zur Ölgewinnung	100 EUR/t	60 Tage nach der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2	100 kg
0711 20 90	Oliven, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet; zur Ölgewinnung bestimmt, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii	100 EUR/t	60 Tage nach der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2	100 kg
2306 90 19	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	100 EUR/t	60 Tage nach der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2	100 kg

Höchstmengen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d keine Lizenz oder Bescheinigung erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten.

F. Flachs und Hanf (Anhang I Teil VIII der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
5302 10 00	Hanf, roh oder geröstet	(2)	bis zum Ende des sechsten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2, es sei denn, die Mitgliedstaaten haben etwas anderes bestimmt	(—)

Höchstmengen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d keine Lizenz oder Bescheinigung erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten. Keine Sicherheit erforderlich; für weitere Bedingungen siehe Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 507/2008.

G. Obst und Gemüse (Anhang I Teil IX der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii	50 EUR/t	3 Monate vom Tag der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)
ex 0703 90 00	Andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii	50 EUR/t	3 Monate vom Tag der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)

Höchstmengen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d keine Lizenz oder Bescheinigung erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten.

Lizenz oder Bescheinigung für jede Menge erforderlich.

⁽⁻⁻⁻⁾ Lizenz oder Bescheinigung für jede Menge erforderlich.

⁻⁾ Lizenz oder Bescheinigung für jede Menge erforderlich.

H. Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (Anhang I Teil X der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
ex 0710 80 95	Knoblauch (²) und Allium ampelo- prasum, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Ar- tikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii	50 EUR/t	3 Monate vom Tag der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)
ex 0710 90 00	Mischungen von Gemüsen, die Knoblauch (²) und/oder Allium am- peloprasum enthalten, auch in Was- ser oder Dampf gekocht, gefroren, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Er- zeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii	50 EUR/t	3 Monate vom Tag der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)
ex 0711 90 80	Knoblauch (²) und Allium ampelo- prasum, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefel- dioxid oder andere vorläufig kon- servierend wirkende Stoffe zuge- setzt sind), zum unmittelbaren Ge- nuss nicht geeignet, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingen- ten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Zif- fer iii	50 EUR/t	3 Monate vom Tag der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)
ex 0711 90 90	Mischungen von Gemüsen, die Knoblauch (²) und/oder Allium ampeloprasum enthalten, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii	50 EUR/t	3 Monate vom Tag der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)
ex 0712 90 90	Knoblauch (²) und Allium ampelo- prasum und Mischungen von Gemü- se, die Knoblauch (²) und/oder Al- lium ampeloprasum enthalten, ge- trocknet, auch in Stücke oder Schei- ben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht wei- ter zubereitet, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten ein- geführten Erzeugnisse gemäß Arti- kel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii	50 EUR/t	3 Monate vom Tag der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)

I. Rindfleisch (Anhang I Teil XV der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
ex 0102 29 10 bis ex 0102 29 99 0102 39 10 0102 90 91	Alle Erzeugnisse von Haustierarten, die im Rahmen anderer Präferenz- regelungen als Zollkontingenten eingeführt werden	5 EUR/ Stück	bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)

Höchstmengen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d keine Lizenz oder Bescheinigung erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten.
 Dies schließt auch Erzeugnisse ein, bei denen das Wort "Knoblauch" nur Teil der Bezeichnung ist. Solche Begriffe können sein "Soloknoblauch", "Elefantenknoblauch", "Knollenknoblauch" oder "Riesenknoblauch", wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist.
 Lizenz oder Bescheinigung für jede Menge erforderlich.

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
0201 und 0202	Alle Erzeugnisse, die im Rahmen anderer Präferenzregelungen als Zollkontingenten eingeführt wer- den	12 EUR/ 100 kg Ei- genge- wicht	bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)
0206 10 95 und 0206 29 91	Alle Erzeugnisse, die im Rahmen anderer Präferenzregelungen als Zollkontingenten eingeführt wer- den	12 EUR/ 100 kg Ei- genge- wicht	bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)
1602 50 10, 1602 50 31 Alle Erzeugnisse, die im Rahmen anderer Präferenzregelungen als Zollkontingenten eingeführt wer- den		12 EUR/ 100 kg Ei- genge- wicht	bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)
1602 90 61 und 1602 90 69	Alle Erzeugnisse, die im Rahmen anderer Präferenzregelungen als Zollkontingenten eingeführt wer- den	12 EUR/ 100 kg Ei- genge- wicht	bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)

⁽¹) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d keine Lizenz oder Bescheinigung erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten.

(—) Lizenz oder Bescheinigung für jede Menge erforderlich.

J. Milch und Milcherzeugnisse (Anhang I Teil XVI der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
ex Kapitel 04, 17, 21 und 23	Milch und Milcherzeugnisse, die im Rahmen anderer Präferenzregelun- gen als Zollkontingenten einge- führt werden, ausgenommen Käse und Quark/Topfen (KN-Code 0406) mit Ursprung in der Schweiz, der ohne Lizenz einge- führt wird:			
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	10 EUR/ 100 kg	bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder ande- ren Süßmitteln	10 EUR/ 100 kg	bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)
0403 10 11 bis 0403 10 39 0403 90 11 bis 0403 90 69	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	10 EUR/ 100 kg	bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen be- stehen, auch mit Zusatz von Zu- cker oder anderen Süßmitteln, an- derweit weder genannt noch in- begriffen	10 EUR/ 100 kg	bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	()

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
0405 10 0405 20 90 0405 90	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette mit ei- nem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	10 EUR/ 100 kg	bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)
0406	Käse und Quark/Topfen, außer Käse und Quark/Topfen mit Ur- sprung in der Schweiz, der ohne Lizenz eingeführt wird	10 EUR/ 100 kg	bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)
1702 11 00 1702 19 00	Lactose und Lactosesirup	10 EUR/ 100 kg	bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)
2106 90 51	Lactosesirup, aromatisiert oder gefärbt	10 EUR/ 100 kg	bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)
2309 10 15 2309 10 19 2309 10 39 2309 10 59 2309 10 70 2309 90 35 2309 90 39 2309 90 49 2309 90 59 2309 90 70	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art: Futter und Zubereitungen, die Erzeugnisse enthalten, auf die die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 unmittelbar oder aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1667/2006 anwendbar ist, ausgenommen Futter und Zubereitungen, die unter Anhang I Teil I der genannten Verordnung fallen	10 EUR/ 100 kg	bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	(—)

Höchstmengen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d keine Lizenz oder Bescheinigung erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten.

K. Andere Erzeugnisse (Anhang I Teil XXI der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
1207 99 91	Hanfsamen, nicht zur Aussaat	(2)	bis zum Ende des sechsten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Arti- kel 22 Absatz 2, es sei denn, die Mitgliedstaaten haben etwas anderes bestimmt	(—)

Höchstmengen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d keine Lizenz oder Bescheinigung erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten. Keine Sicherheit erforderlich; für weitere Bedingungen siehe Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 507/2008.

⁽⁻⁻⁾ Lizenz oder Bescheinigung für jede Menge erforderlich.

⁽⁻⁻⁾ Lizenz oder Bescheinigung für jede Menge erforderlich.

L. Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (Anhang II Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
ex 2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkohol- gehalt von 80 % vol oder mehr, un- vergällt, aus landwirtschaftlichen Er- zeugnissen hergestellt, die in An- hang I des Vertrags aufgeführt sind	1 EUR/hl	bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	100 hl
ex 2207 20 00	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnis- sen hergestellt, die in Anhang I des Vertrags aufgeführt sind	1 EUR/hl	bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	100 hl
ex 2208 90 91	Ethylalkohol mit einem Alkohol- gehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in An- hang I des Vertrags aufgeführt sind	1 EUR/hl	bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	100 hl
ex 2208 90 99	Ethylalkohol mit einem Alkohol- gehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in An- hang I des Vertrags aufgeführt sind	1 EUR/hl	bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	100 hl

Höchstmengen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d keine Lizenz oder Bescheinigung erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten.

(—) Lizenz oder Bescheinigung für jede Menge erforderlich.

TEIL II

LIZENZPFLICHT — AUSFUHREN VON ERZEUGNISSEN, FÜR DIE AM TAG DER BEANTRAGUNG EINER LIZENZ WEDER EINE AUSFUHRERSTATTUNG NOCH EINE AUSFUHRABGABE FESTGESETZT IST

Verzeichnis der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i und der Höchstmengen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d

A. Getreide (Anhang I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) (1)

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
1001 19 00	Hartweizen, nicht zur Aussaat	3 EUR/t	bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	5 000 kg
ex 1001 99 00	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, nicht zur Aussaat	3 EUR/t	bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	5 000 kg
1002 90 00	Roggen, nicht zur Aussaat	3 EUR/t	bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	5 000 kg
1003 90 00	Gerste, nicht zur Aussaat	3 EUR/t	bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	5 000 kg

⁽¹⁾ Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003.

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)	
1004 90 00	Hafer, nicht zur Aussaat	3 EUR/t	bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1		
1005 90 00	Mais, nicht zur Aussaat	3 EUR/t	bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	5 000 kg	
1101 00 15	Mehl von Weichweizen und Spelz	3 EUR/t	bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	500 kg	

Höchstmengen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d keine Lizenz oder Bescheinigung erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen, Zollkontingenten oder wenn eine Ausfuhrabgabe festgesetzt wurde.

(—) Lizenz oder Bescheinigung für jede Menge erforderlich.

B. Reis (Anhang I Teil II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
1006 20	Geschälter Reis (Braunreis)	3 EUR/t	bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	500 kg
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	3 EUR/t	bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Ab- satz 1	500 kg

 ⁽¹) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d keine Lizenz oder Bescheinigung erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten.
 (—) Lizenz oder Bescheinigung für jede Menge erforderlich.

C. Zucker (Anhang I Teil III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest	11 EUR/ 100 kg	 für Mengen über 10 t bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Absatz 2 für Mengen bis höchstens 10 t bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Absatz 1 (²) 	2 000 kg
1702 60 95 1702 90 95	Andere Zucker, fest, und Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aromaoder Farbstoffen, außer Lactose, Glucose, Maltodextrin und Isoglucose	4,20 EUR/ 100 kg	 für Mengen über 10 t bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Absatz 2 für Mengen bis höchstens 10 t bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Absatz 1 (²) 	2 000 kg

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Sicherheit	Gültigkeitsdauer	Nettomen- gen (¹)
2106 90 59	Zuckersirupe, aromatisiert oder ge- färbt, andere als Isoglucosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltod- extrinsirup	4,20 EUR/ 100 kg	 für Mengen über 10 t bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Absatz 2 für Mengen bis höchstens 10 t bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Absatz 1 (²) 	2 000 kg

⁽¹⁾ Höchstmengen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d keine Lizenz oder Bescheinigung erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten.
(2) Für Mengen unter 10 t darf der Beteiligte nicht mehr als eine Lizenz für ein und dieselbe Ausfuhr in Anspruch nehmen.
(—) Lizenz oder Bescheinigung für jede Menge erforderlich.

TEIL III

HÖCHSTMENGEN — AUSFUHRLIZENZEN FÜR ERZEUGNISSE, FÜR DIE AM TAG DER BEANTRAGUNG EINER LIZENZ EINE AUSFUHRERSTATTUNG FESTGESETZT IST

Höchstmengen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d keine Lizenz oder Bescheinigung erforderlich ist

Warenbezeichnung, KN-Codes und Codes der Ausfuhrerstattungsnomenklatur	Nettomenge (1)
A. GETREIDE:	
Für alle in Anhang I Teil I der Verordnung (EG) Nr. $1234/2007$ des Rates aufgeführten Erzeugnisse,	5 000 kg
mit Ausnahme der Unterposition	
— 0714 20 10, und der Position 2302 50	(—)
— 1101 00 15	500 kg
B. REIS:	
Für alle in Anhang I Teil II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates aufgeführten Erzeugnisse	500 kg
C. ZUCKER:	
Für alle in Anhang I Teil III der Verordnung (EG) Nr. $1234/2007$ des Rates aufgeführten Erzeugnisse	2 000 kg
D. MILCH UND MILCHERZEUGNISSE:	
Für alle in Anhang I Teil XVI der Verordnung (EG) Nr. $1234/2007$ des Rates aufgeführten Erzeugnisse	150 kg
E. RINDFLEISCH:	
Für in Anhang I Teil XV der Verordnung (EG) Nr. $1234/2007$ des Rates aufgeführten lebenden Tiere	ein Tier
Für in Anhang I Teil XV der Verordnung (EG) Nr. $1234/2007$ des Rates aufgeführte Fleischsorten	200 kg
G. SCHWEINEFLEISCH:	
KN-Codes wie folgt	
0203	250 kg
1601 1602	
0210	150 kg

Warenbezeichnung, KN-Codes und Codes der Ausfuhrerstattungsnomenklatur	Nettomenge (1)
H. GEFLÜGELFLEISCH:	
KN-Codes und Codes der Ausfuhrerstattungsnomenklatur wie folgt	
0105 11 11 9000	4 000 Küken
0105 11 19 9000	
0105 11 91 9000 0105 11 99 9000	
0107 11 77 7000	
0105 12 00 9000	2 000 Küken
0105 14 00 9000	
0207	250 kg
. EIER:	
Codes der Ausfuhrerstattungsnomenklatur wie folgt	
0407 19 11 9000	2 000 Eier
0407 11 00 9000	4 000 Eier
0407 19 19 9000	
0407 21 00 9000	400 kg
0407 29 10 9000	100 115
0407 90 10 9000	
0408 11 80 9100	100 kg
0408 91 80 9100	l rooms
0408 19 81 9100	250 kg
0408 19 89 9100	250 kg
0408 99 80 9100	

⁽¹) Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen, Zollkontingenten oder wenn eine Ausfuhrabgabe festgesetzt wurde.
(—) Lizenz oder Bescheinigung für jede Menge erforderlich."

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 419/2012 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 2012

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 562/2011 zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2012 zu verbuchen sind

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (¹), insbesondere auf Artikel 43 Buchstaben f und g in Verbindung mit Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (²), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 562/2011 der Kommission (3), geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2012 (4), wurden die Fristen für die Beantragung von Zahlungen und die Auszahlung auf den 30. September 2012 bzw. den 15. Oktober 2012 festgesetzt; darüber hinaus wurde festgelegt, dass die Laufzeit des Verteilungsprogramms 2012 am 28. Februar 2013 endet.
- (2) Damit die Mitgliedstaaten diese Fristen effizient nutzen können, muss die Möglichkeit eingeräumt werden, Vorschüsse für den Transport der Erzeugnisse zu den Lagerräumen der Wohltätigkeitseinrichtungen sowie für die Verwaltungs-, Transport- und Lagerkosten zu gewähren, die den mit der Verteilung der Erzeugnisse beauftragten Einrichtungen entstehen. Damit der Jahresplan effizient umgesetzt werden kann, sollte diese Möglichkeit in hinreichend begründeten Fällen auch für die Lieferung von Erzeugnissen eingeräumt werden. Darüber hinaus gilt es festzulegen, wann und in welcher Form eine Sicherheit erforderlich ist.
- (3) Angesichts des gemeinnützigen Charakters der in Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 bezeichneten Einrichtungen sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermächtigt werden, alternative Garantieinstrumente zuzulassen, wenn diese Einrichtungen für ihre Verwaltungs-, Transport- und Lagerkosten Vorschusszahlungen erhalten.
- (4) Aus Buchführungsgründen sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, der Kommission bestimmte, die Vorschusszahlungen betreffende Informationen mitzuteilen.
- (1) ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.
- (2) ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.
- (3) ABl. L 152 vom 11.6.2011, S. 24.
- (4) ABl. L 72 vom 10.3.2012, S. 32.

- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 562/2011 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 562/2011 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

"Artikel 4a

- Für die Durchführung des in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Verteilungsprogramms können die gemäß Artikel 4 Absätze 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 807/2010 ausgewählten Marktteilnehmer sowie die in Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 bezeichneten Einrichtungen bei der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats einen Antrag auf einen Vorschuss für die Kosten stellen, die ihnen durch den Transport von Erzeugnissen zu den Lagerräumen der in Artikel 27 Absatz 7 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 bezeichneten Einrichtung entstehen; Gleiches gilt für die in Unterabsatz 2 Buchstabe b angeführten Verwaltungs-, Transport- und Lagerkosten. In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten auch Vorschusszahlungen für die Kosten der Lieferung der Erzeugnisse an die gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 807/2010 ausgewählten Marktteilnehmer leisten, sofern diese Marktteilnehmer zur Zufriedenheit der betreffenden Mitgliedstaaten bis zum 15. Oktober 2012 nachgewiesen haben, dass
- a) sie rechtlich bindende Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahme eingegangen sind,
- b) die Durchführung der Maßnahme bereits beträchtlich vorangeschritten ist und
- c) sie alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um den Abschluss der Maßnahme bis zum 28. Februar 2013 sicherzustellen.
- (2) Die zuständige Behörde kann einen Vorschuss von bis zu 100 % der beantragten Summe gewähren, sofern eine Sicherheit in Höhe von 110 % des in Absatz 1 genannten Vorschusses bereitgestellt wird. Bei gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 807/2010 ausgewählten Marktteilnehmern ist die in dem bezeichneten Artikel genannte Sicherheit für die Zwecke dieses Artikels als ausreichend anzusehen.

- (3) Für die Zwecke von Absatz 2 gilt die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2012 der Kommission (*).
- (4) Bei den bezeichneten Einrichtungen gemäß Absatz 1 kann die Zahlstelle eine Bürgschaft einer Behörde entsprechend den in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen in der in Absatz 2 vorgesehenen Höhe anerkennen, sofern sich diese Behörde verpflichtet, den durch die Sicherheit gedeckten Betrag zu leisten, wenn festgestellt wird, dass kein Anspruch auf den gezahlten Vorschuss bestand. Die Mitgliedstaaten können auch auf ein anderes Instrument mit gleicher Wirkung entsprechend den in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen zurückgreifen, sofern sie die Rückzahlung des geleisteten Vorschusses gewährleisten, wenn festgestellt wird, dass kein Anspruch auf den Vorschuss bestand.
- (5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 15. Januar 2013 den Gesamtbetrag der bis 15. Oktober 2012 gemäß Absatz 2 geleisteten Vorschusszahlungen mit, die noch nicht abgewickelt wurden und mit durch die Endbegünstigten noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen im Zusammenhang stehen.
- (*) ABl. L 92 vom 30.3.2012, S. 4."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 16. Mai 2012

Für die Kommission Der Präsident José Manuel BARROSO

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 420/2012 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 2012

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (¹),

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (²), insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 2012

Für die Kommission, im Namen des Präsidenten, José Manuel SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	110,6
	MA	57,6
	TR	98,7
	ZZ	89,0
0707 00 05	JO	208,4
	MK	59,4
	TR	95,4
	ZZ	121,1
0709 93 10	TR	125,5
	ZZ	125,5
0805 10 20	EG	49,9
	IL	60,7
	MA	48,5
	TR	44,3
	ZZ	50,9
0805 50 10	TR	94,2
	ZA	85,7
	ZZ	90,0
0808 10 80	AR	137,6
	BR	74,2
	CA	110,1
	CL	96,2
	CN	110,2
	MK	29,3
	NZ	141,3
	US	189,1
	UY	87,3
	ZA	98,2
	ZZ	107,4

⁽¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code "ZZ" steht für "Andere Ursprünge".

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 421/2012 DER KOMMISSION vom 16. Mai 2012

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten 7 Tagen des Monats Mai 2012 gestellten Anträge im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 eröffneten Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (¹),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 der Kommission vom 13. Juli 2009 über die Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für Qualitätsrindfleisch (3) sind Durchführungsvorschriften für die Beantragung und Erteilung von Einfuhrlizenzen festgelegt worden.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 sind in Fällen, in denen die Mengen, für

die Lizenzen beantragt wurden, die für den Kontingentszeitraum verfügbaren Mengen überschreiten, Zuteilungskoeffizienten für die jeweiligen Mengen festzusetzen, für die die einzelnen Anträge gestellt wurden. Die Mengen, auf die sich die vom 1. bis 7. Mai 2012 gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlizenzen erteilt werden können, und ist der Zuteilungskoeffizient festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Einfuhrlizenzanträge, die im Rahmen des Kontingents mit der laufenden Nummer 09.4449 vom 1. bis 7. Mai 2012 gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 gestellt wurden, wird ein Zuteilungskoeffizient von 16,215775 % angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 16. Mai 2012

Für die Kommission, im Namen des Präsidenten, José Manuel SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 182 vom 15.7.2009, S. 25.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 422/2012 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 2012

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (¹), insbesondere auf Artikel 143 in Verbindung mit Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 614/2009 des Rates vom 7. Juli 2009 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin (²), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission (3) sind Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin festgelegt und die diesbezüglichen repräsentativen Preise festgesetzt worden.
- (2) Aus der regelmäßig durchgeführten Kontrolle der Angaben, auf die sich die Festsetzung der repräsentativen Preise für Erzeugnisse der Sektoren Geflügelfleisch und

Eier sowie für Eieralbumin stützt, geht hervor, dass die repräsentativen Preise für die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu ändern sind.

- Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 ist entsprechend zu ändern.
- (4) Da sicherzustellen ist, dass diese Maßnahme so bald wie möglich, nachdem die aktualisierten Angaben vorliegen, Anwendung findet, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 2012

Für die Kommission, im Namen des Präsidenten, José Manuel SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 14.7.2009, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47.

ANHANG

"ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung (¹)
0207 12 10	Schlachtkörper von Hühnern, genannt "Hühner 70 v.H.", gefroren	128,1	0	AR
	Schlachtkörper von Hühnern, genannt "Hühner 65 v.H.", gefroren	130,1	0	AR
	, numer 65 v.n., genoren	126,1	0	BR
0207 14 10	0207 14 10 Teile von Hühnern, entbeint, gefroren		6	AR
			19	BR
		329,3	0	CL
0207 14 50	Hühnerbrüste, gefroren	215,7	0	BR
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	351,2	0	BR
		361,8	0	CL
0408 11 80	Eigelb, getrocknet	335,6	0	AR
0408 91 80	Eier, nicht in der Schale, getrocknet	367,8	0	AR
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	279,6	2	BR
		347,6	0	CL
3502 11 90	Eieralbumin, getrocknet	529,6	0	AR

⁽¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code ,ZZ' steht für ,Verschiedenes'."

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 19. April 2012

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/006 ES/Comunidad Valenciana/Hochbau, Spanien)

(2012/261/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (¹), insbesondere auf Nummer 28.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (²), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitskräfte, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu helfen.
- (2) Der Anwendungsbereich des EGF wurde für ab dem 1. Mai 2009 gestellte Anträge erweitert und beinhaltet nun auch die Unterstützung von Arbeitskräften, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen worden sind.
- (3) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 sieht vor, dass der EGF bis zur jährlichen Obergrenze von 500 Mio. EUR in Anspruch genommen werden kann.

- (4) Spanien hat am 1. Juli 2011 einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen 1 138 Entlassungen in 513 Unternehmen gestellt, die in der NACE 2 Abteilung 41 ("Hochbau") in der NUTS II Region Comunidad Valenciana (ES52) in Spanien tätig sind, und diesen Antrag bis zum 25. November 2011 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Dieser Antrag erfüllt die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 geltenden Voraussetzungen für die Festsetzung des Finanzbeitrags. Die Kommission schlägt daher vor, den Betrag von 1 642 030 EUR bereitzustellen.
- (5) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag für den von Spanien eingereichten Antrag bereitgestellt werden kann —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen, damit der Betrag von 1 642 030 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Straßburg am 19. April 2012.

Im Namen des Europäischen Im Namen des Rates Parlaments

Der Präsident Der Präsident

M. SCHULZ N. WAMMEN

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16. Mai 2012

zur Änderung der Entscheidung 2008/589/EG über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für die Dorschbestände der Ostsee

(2012/262/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (¹), insbesondere auf Artikel 95,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2008/589/EG der Kommission (2) wurde ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm mit einer Laufzeit von vier Jahren aufgestellt, um die harmonisierte Durchführung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (3) festgelegten Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zu gewährleisten.
- (2) Nach den jüngsten wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) ist nicht auszuschließen, dass ein bedeutender Teil des Lachsfangs in der Ostsee nicht richtig gemeldet wurde, was schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Zustand dieses Bestands haben kann.
- (3) Das spezifische Kontroll- und Inspektionsprogramm ist notwendig für die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und ermöglicht es der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates (4) gemeinsame Einsatzpläne zu erstellen.
- (4) Um eine weitere harmonisierte Umsetzung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 festgelegten Mehrjahresplans zu gewährleisten, sollte die Laufzeit des spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramms um ein Jahr verlängert werden.
- (5) Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur

Festlegung eines Mehrjahresplans für die Lachsbestände im Ostseeraum und die Fischereien, die diese Bestände befischen (5), angenommen. Bis diese Verordnung in Kraft tritt, muss gegen etwaige Falschmeldungen, auf die der ICES hingewiesen hat, vorgegangen werden.

- (6) Um gegen etwaige Falschmeldungen in den Fischereien, die die Lachsbestände der Ostsee befischen, vorgehen zu können, müssen diese Bestände in dieses spezifische Kontroll- und Inspektionsprogramm aufgenommen werden.
- (7) Die Entscheidung 2008/589/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen wurden im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten beschlossen.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2008/589/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

"Entscheidung 2008/589/EG der Kommission vom 12. Juni 2008 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für die Lachs- und die Dorschbestände der Ostsee"

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Entscheidung wird ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm aufgestellt, das Folgendes gewährleistet:

- a) die einheitliche Umsetzung des Mehrjahresplans, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, festgelegt worden ist, sowie
- b) die einheitliche Kontrolle und Inspektion der Fischereien, die die Lachsbestände der Ostsee befischen."

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 190 vom 18.7.2008, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.

⁽⁵⁾ KOM(2011) 470 endgültig — 2011/0206 (COD).

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Gegenstand

- (1) Das spezifische Kontroll- und Inspektionsprogramm betrifft die Kontrolle und Inspektion
- a) der Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 und von Fischereifahrzeugen aller Schiffslängen, die für den Lachsfang eingesetzt werden oder eingesetzt werden können;
- b) aller hiermit verbundener Tätigkeiten einschließlich der Anlandung, des Wiegens, der Vermarktung, Beförderung und Lagerung von Fischereierzeugnissen sowie der Aufzeichnung von Anlandungen und Verkäufen.

(2) Das spezifische Kontroll- und Inspektionsprogramm hat eine Laufzeit von fünf Jahren."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Brüssel, den 16. Mai 2012

Für die Kommission Der Präsident José Manuel BARROSO

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

(Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 27. April 2004)

Seite 65, Anhang I Nummer 102, neuer Anhang XII Kapitel 1, Artikel 1 Absatz 2

anstatt: "... und der auf die Gehaltstabelle der EG-Beamten anzuwendenden jährlichen Änderungsrate im Sinne

von Artikel 11 dieses Anhangs."

muss es heißen: "... und der auf die Gehaltstabelle der Beamten anzuwendenden jährlichen Änderungsrate im Sinne von

Artikel 11 dieses Anhangs."

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das Amtsblatt der Europäischen Union erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des Amtsblatts der Europäischen Union berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten "Hinweis für den Leser" über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: http://europa.eu



